

Interessen ausloten.  
Ansichten vertreten.  
Verantwortung übernehmen.



# Beschlussbuch

## 12. Bundesfachschaftentagung Tübingen 2023

Liebe Fachschaften,  
liebe Interessierte,

mit der 12. Bundesfachschaftentagung Tübingen 2023 konnten wir das ereignisreiche Amtsjahr 2022/23 des Bundesverbandes rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V. nach vielen Herausforderungen und spannenden Projekten erfolgreich beenden.

Wir danken der Universität Tübingen für die Zurverfügungstellung ihres idyllischen Campus‘ und der Räumlichkeiten in der klassizistischen „Neuen Aula“.

Es war eine arbeitsintensive und ergebnisreiche Bundesfachschaftentagung. Vom 15. Juni bis zum 18. Juni kamen über 150 Jurastudierende aus ganz Deutschland zusammen, um geeint unter dem Motto „Selbstbestimmt studieren (Let’s make our voices heard)“ über die ideale Gestaltung unserer akademischen Ausbildung und ihre Einbringungsmöglichkeiten in die Lehre der Rechtswissenschaft zu reflektieren.

Innerhalb diverser Workshops erarbeiteten wir konkrete Kriterien für eine modernere und studierendenfreundlichere Ausbildung und passten unser Grundsatzprogramm den aktuellen Entwicklungen der juristischen Welt an. Die hier erarbeiteten Zielvorstellungen setzen nun den Maßstab für unser kommendes Amtsjahr. Wir blicken gespannt darauf! Darüber hinaus hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich mit anderen Fachschaften zu vernetzen und über ihre lokale hochschulpolitische Arbeit zu sprechen. Dieser Austausch gewährleistet die inhaltliche Schärfe unseres Einsatzes auf Bundesebene.

Wir bedanken uns bei Euch!

Umso mehr freut es uns daher, Euch mit diesem Beschlussbuch nun die inhaltlichen Ergebnisse unserer gemeinsamen Tagung vorzulegen. Gleichzeitig planen wir bereits getreu unserem Motto „*Interessen ausloten. Ansichten vertreten. Verantwortung übernehmen*“ das kommende Amtsjahr, allem voran auf die 13. Bundesfachschaftentagung 2024 in der Weltstadt Köln, auf der wir mit Euch erneut inhaltsreiche Diskussionen über die Ausgestaltung und Zukunft unserer Ausbildung unter dem Motto „Herausforderungen der Rechtswissenschaft in Gegenwart und Zukunft“ führen werden.

Mit besten Grüßen,

Euer Vorstand 2023/24



Von links nach rechts: Marie Noel Poff (IT), Felix Porzner (Sponsoring), Frederik Janhsen (Vorsitz), Emily Pollmeier (Tagungen), Tiago Saringen (Inhaltliche Koordination), Emilia De Rosa (Stellv. Vorsitzende & Öffentl-Arbeit), Illya Babkin (Finanzen)

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitende Bemerkungen .....</b>	<b>1</b>
<b>B. Änderungsbeschlüsse unseres Grundsatzprogramms .....</b>	<b>2</b>
I. Änderung des § 18 – Remonstration .....	2
II. Einfügung eines § 18a.....	3
III. Ruhetage .....	3
IV. Anpassung der Terminologie im Grundsatzprogramm .....	3
V. Einrichtung neutraler Gebetsräume.....	5
VI. Qualitätssicherung .....	5
<b>C. Aufträge an den Vorstand und die AKK (Arbeitskreiskonferenz) .....</b>	<b>6</b>
I. Diversität .....	6
II. Tarifvertrag für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte .....	6
III. Beauftragung AK Hochschulentwicklung .....	6
<b>D. Änderungsbeschlüsse hinsichtlich der Einsetzung von Gremien.....</b>	<b>7</b>
I. Wiedereinsetzung der Kommission Klima im Recht .....	7
II. Evaluationsauftrag .....	7
III. Einsetzung der Antragskommission .....	8
IV. Alternativantrag Workshop I .....	9
<b>E. BRFreundschaftskreis .....</b>	<b>9</b>

## A. Einleitende Bemerkungen

Das Beschlussbuch dient unseren Mitgliederfachschaften und Interessent:innen dazu, die auf unserer Bundesfachschaftentagung (zugleich Mitgliederversammlung) gemeinsam getroffenen Entscheidungen zu überblicken. Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen werden nicht erfasst, da sie grundsätzlich nur intern Wirkung entfalten. Der Schwerpunkt liegt auf den getroffenen Entscheidungen, die unsere inhaltliche Arbeit betreffen.

Im Folgenden werden übersichtlich dargestellt:

- die Änderungsbeschlüsse unseres Grundsatzprogramms (B.)
- die Aufträge an den Vorstand und die AK's (C.)
- die Änderungsbeschlüsse hinsichtlich der Einsetzung von Gremien (D.)
- der BRFreundschaftskreis (E.)

Art des Beschlusses	Anzahl
<ul style="list-style-type: none"><li>• Änderungsbeschlüsse unseres Grundsatzprogramms</li></ul>	6
<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufträge an den Vorstand und die AKK</li></ul>	3
<ul style="list-style-type: none"><li>• Änderungsbeschlüsse hinsichtlich der Einsetzung von Gremien</li></ul>	4
<ul style="list-style-type: none"><li>• Beschluss zum BRFreundschaftskreis</li></ul>	1

## B. Änderungsbeschlüsse unseres Grundsatzprogramms

### I. Änderung des § 18 – Remonstration

*Beschluss:*

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, den zweiten Satz in § 18 Abs. 2 durch folgenden Satz zu ersetzen: „Mit der Klausur ist den Korrigierenden unmittelbar ein Erwartungshorizont oder Vergleichbares auszuhändigen.“

2. Die Mitgliederversammlung beschließt, § 18 des Grundsatzprogramms durch einen neuen Absatz 3 zu ergänzen: „<sup>1</sup>Die genannten Korrekturstandards dienen insbesondere der Gewährleistung der gesetzlichen Möglichkeit zur Remonstration. <sup>2</sup>Diese Möglichkeit zur Remonstration muss allen Studierenden pseudonymisiert, unter transparenten, fairen und einheitlichen Bedingungen ermöglicht werden.“

3. Alle weiteren Absätze verschieben sich um eine Nummer tiefer.

*Neue Fassung:*

§ 18 Korrekturen schriftlicher Leistungen

(2) <sup>1</sup>Es sind einheitliche Korrekturstandards und Bewertungskriterien für schriftliche Prüfungsleistungen festzulegen und zu veröffentlichen. <sup>2</sup>Mit der Klausur ist den Korrigierenden unmittelbar ein Erwartungshorizont oder Vergleichbares auszuhändigen. ~~<sup>2</sup>Sinnvolle Mittel sind zum Beispiel Merkblätter für die Korrigierenden.~~ <sup>3</sup>Die Korrekturen erfolgen fair, möglichst objektiv, sind qualitativ hochwertig, transparent, nachvollziehbar, inhaltlich begründet und enthalten eine möglichst detaillierte Rückmeldung zu Wissensstand und Bearbeitungstechnik des:der Studierenden. <sup>4</sup>Den Studierenden sind geeignete Lösungsskizzen zu den behandelten Fällen in einer einheitlichen vergleichbaren Qualität zur Verfügung zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Die genannten Korrekturstandards dienen insbesondere der Gewährleistung der gesetzlichen Möglichkeit zur Remonstration. <sup>2</sup>Diese Möglichkeit zur Remonstration muss allen Studierenden pseudonymisiert, unter transparenten, fairen und einheitlichen Bedingungen ermöglicht werden.

(4) (3) <sup>1</sup>An dem 18-Punkte-System kann grundsätzlich festgehalten werden, jedoch müssen die Anforderungen an die einzelnen Punktzahlen detailliert definiert und transparenter dargestellt werden. <sup>2</sup>Zudem muss eine einheitliche und faire Umrechnungstabelle eingeführt werden, die eine Anrechnung der Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen erlaubt.

## II. Einfügung eines § 18a

Im Grundsatzprogramm wird ein neuer § 18a Wiederholungsklausuren eingefügt:

Die Universitäten sind aufgefordert, zu jeder Klausur einen weiteren Schreibtermin anzubieten. Dieser soll zeitnah nach dem ersten Termin folgen.

## III. Ruhetage

§ 32 Grundsatzprogramm des BRF wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

§ 32 Abs. 5: Nach maximal zwei aufeinanderfolgenden Prüfungstagen muss ein prüfungsfreier Tag eingeplant werden. Innerhalb einer Kalenderwoche dürfen maximal vier Aufsichtsarbeiten angefertigt werden.

## IV. Anpassung der Terminologie im Grundsatzprogramm<sup>1</sup>

*Beschluss:*

Das Grundsatzprogramm wird wie folgt geändert:

1. Der Titel "VI. Erste staatliche Prüfung" wird durch "VI. Staatliche Pflichtfachprüfung" ersetzt; das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.
3. In § 33 Abs. 1 werden die Worte "in der ersten und zweiten staatlichen Pflichtfachprüfung" durch die Worte "sowohl in der staatlichen Pflichtfachprüfung als auch in der zweiten Staatsprüfung" ersetzt.
4. In § 34 Abs. 2 wird das Wort "Prüfung" durch das Wort "Pflichtfachprüfung" ersetzt.
5. In § 35 Abs. 2 S. 1 wird das Wort "ersten" durch das Wort "staatlichen" ersetzt.
6. In § 38 Abs. 1 werden die Worte "des 1. Staatsexamens" durch die Worte "der ersten juristischen Prüfung" ersetzt.

---

<sup>1</sup> Der Antrag unterliegt bezüglich der Nr. 2 „In § 30 Abs. 2 S. 3 werden die Worte "des Staatsexamens" durch die Worte "der staatlichen Pflichtfachprüfung" ersetzt.“ einem Fehler. Die wie beschlossen zu ändernde Formulierung ist in § 30 Abs. 2 S. 3 nicht vorzufinden. Es wird vermutet, dass § 30 Abs. 1 S. 3 gemeint war. Der Vorstand hat sich gegen eine Bereinigung des Fehlers entschieden. Dementsprechend wurden keine Änderungen an § 30 des Grundsatzprogrammes vorgenommen, sodass nachfolgend nicht weiter auf § 30 in Zusammenhang mit dem Antrag eingegangen wird.

*Neue Fassung:*

*Zu Nummer 1:*

Titel VI. Staatliche Pflichtfachprüfung ~~Erste staatliche Prüfung~~

*Zu Nummer 3:*

§ 33 Digitale Staatsprüfung

(1) Die zuständigen Justizprüfungsämter schaffen die Voraussetzungen für die Durchführung digitaler schriftlicher Prüfungen sowohl in der staatlichen Pflichtfachprüfung als auch in der zweiten Staatsprüfung ~~in der ersten und zweiten staatlichen Pflichtfachprüfung~~ ("eExamen"). Die Studierenden haben dabei die Wahl zwischen digitaler und handschriftlicher Bearbeitung.

(2) [...] (7)

*Zu Nummer 4:*

§ 34 Mündliche Prüfung

(1) [...]

(2) Die mündliche Pflichtfachprüfung ~~Prüfung~~ soll mit einem Anteil von 33% bis 40% in die Gesamtnote der staatlichen Prüfung eingehen.

(3) [...]

*Zu Nummer 5:*

§ 35 Freischuss & Verbesserungsversuche

(1) [...]

(2) <sup>1</sup>Bei Bestehen des regulären Versuches der staatlichen ~~ersten~~ Pflichtfachprüfung soll ein Verbesserungsversuch gewährt werden. <sup>2</sup>Dieser muss neben dem Freiversuch und unabhängig von der Teilnahme an diesem ermöglicht werden.

*Zu Nummer 6:*

§ 38 Zeitpunkt des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) Die Studierenden haben die Wahlmöglichkeit, ob sie zuerst den universitären oder den staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung ~~des 1. Staatsexamens~~ ablegen.

(2) (3) [...]

## V. Einrichtung neutraler Gebetsräume

§ 52 des Grundsatzprogramms des BRF wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Hochschulen sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten neutrale Räume der Stille bereitstellen.

## VI. Qualitätssicherung

Es wird ein neuer § 35a in das Grundsatzprogramm des BRF eingefügt:

### § 35a Qualitätssicherung

(1) <sup>1</sup>Die staatliche Pflichtfachprüfung muss einer regelmäßigen Qualitätssicherung von den zuständigen Justizprüfungsämtern unterzogen werden. <sup>2</sup>Nur eine qualitativ hochwertige Prüfung kann dem eigenen Anspruch an eine qualitativ hochwertige Ausbildung gerecht werden.

(2) Zu einer Qualitätssicherung gehören eine regelmäßige externe prüfungswissenschaftliche Untersuchung der geschriebenen Klausuren und der Ergebnisse, eine Vorkontrolle der gestellten Klausuren durch Volljurist:innen, die im Vorfeld unter Examensbedingungen selbst eigene Gutachten anfertigen und die Sicherstellung guter Organisation und zumutbarer Prüfungsbedingungen am Prüfungsort.

(3) Die jeweiligen Bundesländer haben für eine ausreichende Finanzierung der Prüfungsämter für die Qualitätssicherung zu sorgen.



## **C. Aufträge an den Vorstand und die AKK (Arbeitskreiskonferenz)**

### **I. Diversität**

Der Vorstand und die zuständigen Arbeitskreise werden beauftragt, eine Resolution zur Förderung der Diversität der juristischen Ausbildung zu entwerfen und auf einer ZwiTa im Amtsjahr 2023/24 den Vereinsmitgliedern zur Abstimmung zu stellen.

### **II. Tarifvertrag für studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte**

Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. Der Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften unterstützt die Initiative „TVStud“.
2. Der Vorstand wird beauftragt, Kontakt zur Initiative „TVStud“ aufzunehmen und diese Solidaritätsbekundung in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Dem Vorstand ist es freigestellt, die Umsetzung dieses Beschlusses auf andere Mitglieder der Gremien des Vereins zu delegieren.
3. Der Vorstand wird beauftragt, die Studierenden während der anstehenden Tarifverhandlungen zum Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für die vorgebrachten Forderungen zu sensibilisieren und diese zu unterstützen. Mittel hierzu können beispielsweise sein:
  - Teilnahme von Vorstands- und Gremienmitgliedern an Protestkundgebungen und Streiks
  - Aufruf an Studierende zur Teilnahme an Protestkundgebungen und Streiks
  - Hinweis auf die Ziele bei Social Media
  - Auslage von streikbedingten Informationen bei Veranstaltungen oder Informationsständen.
4. Den Mitgliedsfachschaften wird empfohlen, sich bei Streiks an ihrer Hochschule solidarisch mit den Beschäftigten zu zeigen und die Studierenden zur Solidarität mit den Streikenden aufzurufen.

### **III. Beauftragung AK Hochschulentwicklung**

Die Mitgliederversammlung beschließt:

„Der Arbeitskreis Hochschulentwicklung wird damit beauftragt, die Aufnahme der Forderung nach Rechtsfähigkeiten von Fachschaften in das Grundsatzprogramm zu prüfen.“

## **D. Änderungsbeschlüsse hinsichtlich der Einsetzung von Gremien**

### **I. Wiedereinsetzung der Kommission Klima im Recht**

1. Zur Förderung von Klimaschutzrecht in der juristischen Ausbildung und zur Wahrnehmung studentischer Interessen wird gem. § 20 Abs. 2 BRF-Satzung die Kommission Klimaschutzrecht wiedereingesetzt. Diese setzt sich aus der Anzahl natürlicher Personen zusammen, die durch die BRF-Satzung für eingesetzte Gremien vorgegeben ist, wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Kommission soll, die in den letzten Amtsjahren begonnene Arbeit zur Implementierung von Klimaschutzrecht im universitären Curriculum fortsetzen und Projekte zu diesem Thema durchführen und Aspekte des Klimaschutzrechts in die Arbeit des BRF implementieren.
3. Das Gremium wählt aus seiner Mitte eine:n Sprecher:in und eine stellvertretende Sprecher:in. Es ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
4. Der:Die Vorstand:in für inhaltliche Koordination ist Ansprechperson für die Kommission im Vorstand.
5. Gegenüber Dritten ist es den Mitgliedern der Kommission nicht gestattet ohne Zustimmung des Vorstands aufzutreten.

### **II. Evaluationsauftrag**

Die Mitgliederversammlung bekräftigt den Beschluss vom 29.05.2021 zur Evaluation der Arbeitsergebnisse des Ausschusses für Organisationsmanagement und Gremienstruktur (OmG). Der Vorstand soll dafür im Amtsjahr 2023/2024 eine Projektgruppe einsetzen.

Die Projektgruppe soll insbesondere die Fragen beantworten:

1. Welche Rolle sollte die AKK innerhalb des Vereins haben?
  - a) Welches Verhältnis hat sie zum Vorstand; wie kann sie den Vorstand bei seiner Arbeit unterstützen?
  - b) Welches Verhältnis hat sie zu den inhaltlich arbeitenden Gremien, die nicht Arbeitskreis sind?
  - c) Inwieweit sollten diese weiteren Gremien teilweise oder vollständig in die AKK verstärkt eingebunden werden?
2. Welche Aufgaben sollte die AKK zukünftig übernehmen?

- a) Auf welchem Wege sollte sie und die AKs ihre Arbeitsaufträge erhalten?
- b) Wie können die Gremien am besten entlastet werden?
- c) Welche Rolle sollten die AKs und die AKK bei der Organisation und Durchführung von Tagungen haben (Workshops)?
- d) Sollten die AKs die Workshopthemen über die Tagungen hinaus vor- und nachbereiten?

3. In welcher Organisationsstruktur sollten die inhaltlichen arbeitenden Gremien arbeiten?

- a) Sollte die AKK als eigenständiges Gremium oder Organ an die Stelle der Arbeitskreise treten?
- b) Wenn ja, wie sollte die Zuständigkeit zu jedem inhaltlichen Thema dauerhaft sichergestellt werden (Ersatz der AK-Zuständigkeiten)?
- c) Sollte arbeitskreisbezogen oder projektbezogen gearbeitet werden?

4. Wie kann die Motivation bei den Fachschaften sich inhaltlich stärker einzubringen verbessern?

### III. Einsetzung der Antragskommission

Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Änderung der Geschäftsordnung:

Es wird eingefügt:

#### § 4a Antragskommission

(1) <sup>1</sup>Die Antragskommission sammelt die Anträge an die Mitgliederversammlung und überprüft diese auf formale und redaktionelle Richtigkeit. <sup>2</sup>Bei Bedarf, insbesondere bei Unstimmigkeiten zu den Anträgen, kann sie sich um eine Vermittlung zwischen den Beteiligten bemühen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand benennt die Antragskommission auf der letzten Zwischentagung vor der Mitgliederversammlung, spätestens jedoch drei Monate vor der Mitgliederversammlung. <sup>2</sup>Die Antragskommission setzt sich aus den Mitgliedern des Beirats und bis zu drei Interessierten für das Tagungspräsidium der nächsten Mitgliederversammlung zusammen.

(3) Der Vorstand leitet die Anträge unverzüglich nach deren Eingang an die Antragskommission weiter.“

#### **IV. Alternativantrag Workshop I**

Der Vorstand soll die Projektgruppe „Reform des Jurastudiums“ fortführen. Dabei soll auf dem Thesenpapier der AKK 2021/22 zur Reform des Jurastudiums, den Reformgesprächen des Vorstandes und den Workshops auf dieser und der letzten BuFaTa, insbesondere der Workshops „Reform des Jurastudiums I und II“ aufgebaut werden.

Die Projektgruppe soll das Thesenpapier weiterentwickeln und einen umfassenden Reformvorschlag, inklusive Ausbildungsverlaufsmodell ausarbeiten, der schrittweise im Verein erörtert wird.

Die Arbeitskreise sollen die Projektgruppe in ihrer Arbeit unterstützen.

#### **E. BRFreundschaftskreis**

1. Der BRF führt einen BRFreundschaftskreis ein.
2. Mitglieder des BRFreundschaftskreises können natürliche oder juristische Personen sein, die an den BRF eine jährliche zweckungebundene Spende entrichten und nicht gleichzeitig Vereinsmitglied sind. Der empfohlene jährliche Spendenbetrag beträgt für natürliche Personen 30 EUR, mindestens jedoch 12 EUR. Für juristische Personen beträgt der jährliche empfohlene Betrag 300 EUR, mindestens jedoch 120 EUR.
3. Der BRF richtet an seine BRFreund:innen Einladungen, Veranstaltungen des BRF zu besuchen.
4. Aus der Spende erwachsen keine Mitgliedschaftsrechte oder sonstige Rechte zur inhaltlichen Einflussnahme.
5. BRFreund:innen erhalten regelmäßig, mindestens im Anschluss an die Tagungen, Berichte zu aktuellen über Neuigkeiten.
6. BRFreund:innen erhalten nach 11 Monaten den Aufruf zu einer neuen Spende.
7. Auf Wunsch stellt der BRF eine Zuwendungsbescheinigung aus.